

Datenbank-Programmierung

Kapitel 6: Datenschutz: Einführung

Prof. Dr. Stefan Brass

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Sommersemester 2022

<http://www.informatik.uni-halle.de/~brass/dbp22/>

Lernziele

Nach diesem Kapitel sollten Sie Folgendes können:

- Einige Vorgehensweisen von Hackern erklären.
- Sicherheitsrelevante DBMS Funktionen erklären.
- Einige Grundzüge des deutschen Datenschutzrechtes beim Aufbau von Datenbanken berücksichtigen.

Oder zumindest erkennen, wann Sie weitere Informationen einholen müssen.

Inhalt

1 Grundsätzliches zur Datensicherheit

2 Deutsches Datenschutzrecht

DB-Sicherheit: Motivation (1)

- Information: wichtiger Aktivposten von Firmen.
Darf nicht in die Hände der Konkurrenz gelangen.
Z.B. Kundendaten, Einkaufspreise, Produkt-Zusammensetzungen.
- Es gibt Gesetze zum Schutz vertraulicher Daten.
Wenn man z.B. zuläßt, dass ein Hacker Zugriff auf Kreditkartennummern bekommt und diese Daten dann mißbraucht, können hohe Schadenersatzforderungen entstehen. Außerdem: schlechte Reputation.
- Die Vertraulichkeit von Daten muss auch innerhalb der Firma geschützt werden (z.B. Gehälter).
Man muss auch verhindern, dass Angestellte einfach alle Daten mitnehmen können, wenn sie die Firma verlassen.

DB-Sicherheit: Motivation (2)

- Falls es einem Hacker gelingen sollte, alle Daten zu löschen, oder vollständig durcheinander zu bringen, entsteht ein gewaltiger Schaden für die Firma.

Darunter fällt auch die Erpressung durch Verschlüsselungstrojaner.

Man sollte mindestens noch Sicherungskopien haben, auch offline, und an einem anderen Ort untergebracht (wegen einem möglichen Brand im Rechnerraum). Aber die Wiederherstellung dauert, und die letzten Änderungen sind schwer zu rekonstruieren.

- Unautorisierte Änderungen / Verfälschungen der Daten müssen verhindert werden, z.B. sollten Angestellte nicht ihr eigenes Gehalt ändern können.

Bestimmte Geschäftsregeln — wer darf was tun — sollten durch das Informationssystem automatisch sichergestellt werden.

Sicherheits-Anforderungen (1)

Es sollte möglich sein ...

- sicher zu stellen, dass nur die tatsächlich legitimierten Benutzer Zugriff auf die Datenbank haben.
→ *Benutzer Identifikation/Authentifikation*
- festzulegen, welcher Nutzer welche Operationen auf welchen DB-Objekten durchführen darf.
→ *Benutzer-Autorisierung*
- die Aktionen der Benutzer zu protokollieren.
→ *Auditing*

Sicherheits-Anforderungen (2)

Es sollte auch möglich sein ...

- die Benutzung von Ressourcen (Platten-Platz, CPU-Zeit) für jeden Nutzer zu begrenzen (Quotas).

Sonst kann ein einzelner Nutzer die ganze Datenbank zum Stillstand bringen.

- Gruppen von Benutzern mit den gleichen Rechten zu verwalten.

Umgekehrt kann ein Nutzer auch unterschiedliche Rollen haben.

- mehrere Administratoren mit unterschiedlichen Befugnissen zu haben.

Nicht nur einen einzelnen Nutzer „root“, der alles darf.

Sicherheits-Anforderungen (3)

Es sollte auch möglich sein . . .

- die Vertraulichkeit und Integrität der Daten auch in einer Netzwerk-Umgebung zu garantieren.

Früher geschah die Client-Server Kommunikation oft unverschlüsselt.

- sicher zu stellen, dass niemand direkten Zugriff auf die Daten hat (und damit die Zugriffskontrolle der Datenbank umgeht).
- darauf zu vertrauen, dass nicht durch Programmierfehler im DBMS Sicherheitslücken bestehen (oder sie wenigstens schnell korrigiert werden).

Benutzer-Authentifikation (1)

- Üblich ist, dass sich Benutzer mit Passworten gegenüber dem System ausweisen.
- Zum Teil führen die DBMS selbst eine Benutzer-Identifikation durch, zum Teil verlassen sie sich auf das Betriebssystem.

Beide Möglichkeiten haben Vor- und Nachteile: Es ist bequem, nicht mehrfach Passworte eingeben zu müssen, und es ist besser, wenn Anwendungsprogramme keine Passworte enthalten. Aber in einer Client-Server-Umgebung kann man nicht so sicher sein, dass der Benutzer auf dem Client tatsächlich die Person ist, die er/sie behauptet, zu sein (und dass der Computer wirklich der richtige Computer ist). Manche Client-Betriebssysteme haben ein schwächeres Sicherheitssystem als der Server (bei manchen PCs kann jeder eine Boot-CD einlegen).

Benutzer-Authentifikation (2)

- Es ist gefährlich, wenn das gleiche Passwort immer wieder genutzt wird.

Wenn ein Hacker das Passwort irgendwie beobachten kann, kann er es auch nutzen. Z.B. kann man Listen mit Einmal-Passwörtern (TANs) verwenden.

- Einige Administratoren zwingen die Nutzer, ihre Passwörter in regelmäßigen Abständen zu ändern.

Z.B. jeden Monat. Dies kann aber zu schwächeren Passwörtern führen, (und zu häufigeren Problemen mit vergessenen Passwörtern), als wenn der Benutzer ein neues Passwort nur wählt, wenn er dazu bereit ist. Wenn ein System den Benutzer zwingt, sein Passwort zu ändern, prüft es üblicherweise auch, dass neues und altes Passwort sich deutlich unterscheiden, und dass der Benutzer nicht zu schnell zurück wechselt.

Benutzer-Authentifikation (3)

- Trojaner sind Programme, die neben der Hauptfunktion, für die sie eingesetzt werden, im Verborgenen noch andere (schlechte) Dinge tun.
- Speichern Sie keine wichtigen Passworte für andere Computer/Dienste auf der Festplatte Ihres Computers. Das gilt auch für Cookies, die Passworte ersetzen.

Wenn Sie sich auf diese Art bei dem anderen Rechner einloggen können, ohne ein Passwort einzugeben, kann das auch jemand, der sich (z.B. mit Trojaner) die entsprechenden Daten von Ihrem System besorgt. Wenn das Passwort in einer Datei steht, ist es besonders einfach, und betrifft auch Passworte, die Sie nicht nutzen, wenn der Trojaner aktiv ist. Je nach Betriebssystem könnte er aber auch Tastendrucke mitloggen oder den Hauptspeicher anschauen.

Benutzer-Authentifikation (4)

- Passworte sollten nicht leicht zu raten sein.

Der Name Ihrer Freundin/Ihres Freundes, Ihrer Lieblings-Popgruppe (Autor, Schauspieler, Film, Urlaubsland, etc.), Ihre Telefonnummer, Adresse, Geburtsdatum wären besonders leicht. Falls es einem Hacker gelingt, an eine verschlüsselte Version Ihres Passwortes zu kommen, kann er mit einer schnellen Verschlüsselungsroutine viele Worte probieren (selbst wenn eine direkte Entschlüsselung nicht möglich ist). Ein Hacker würde in so einem Fall den Duden durchprobieren, alle Namen von Personen, Popgruppen, relativ lange Folgen von Ziffern, zumindest alle kurzen Folgen von Kleinbuchstaben, etc. Außerdem alles auch rückwärts und auf verschiedene andere Arten leicht verändert. Deswegen wird empfohlen, dass ein gutes Passwort nicht zu kurz sein sollte, und Buchstaben, Ziffern, und Sonderzeichen enthalten sollte. Um eine möglichst zufällige Buchstabenfolge zu bekommen, kann man sich einen Satz denken und davon die Anfangsbuchstaben nehmen.

Benutzer-Authentifikation (5)

- Wenn ein System mehrere Anmeldeversuche mit falschem Passwort entdeckt, sollte es einen Alarm auslösen und eventuell den Account sperren.

Außerdem gibt es oft eine künstliche Verzögerung, bevor das Programm dem Benutzer mitteilt, dass die Anmeldedaten falsch waren. So kann ein Hackerprogramm nicht viele Worte in kurzer Zeit probieren. Das Sperren des Accounts bestraft aber den korrekten Nutzer.

- Viele DBMS haben Default-Passworte für den Administrator. Diese müssen sofort geändert werden.

Z.B. hat in Oracle der automatisch angelegte Administrator-Account **SYSTEM** das Passwort **MANAGER**, und das Passwort für **SYS** (kann alles) ist **CHANGE_ON_INSTALL**. Jeder Hacker weiß das. In SQL Server hat der mächtigste Account **sa** direkt nach der Installation kein Passwort.

Benutzer-Authentifikation (6)

- Man sollte Gast-Accounts löschen oder sperren.

Oracle hat/hatte einen Account **SCOTT** mit Passwort **TIGER**. SQL Server hat einen Account **guest**, für Windows-Nutzer, die der Datenbank unbekannt sind. Prüfen Sie die Accounts im System in regelmäßigen Abständen und sperren Sie alle, die nicht wirklich benötigt werden.

- Das die meisten DBMS Client-Server Systeme sind, ist der DB-Server automatisch am Netz, sobald Ihr Rechner mit dem Internet verbunden ist.

In dieser Hinsicht verhält sich der DB-Server ähnlich wie ein Web-Server. Selbst wenn der Hacker sich nicht beim Betriebssystem anmelden kann, kann er sich vielleicht bei der Datenbank anmelden.

Benutzer-Authentifikation (7)

- Wird ein Passwort unverschlüsselt über das Internet verschickt, können es Hacker eventuell lesen.
 - Beim klassischen Ethernet kann man alle Pakete mitlesen, die über das Netz geschickt werden.

Mit modernen Switches ist das nicht mehr möglich, aber erst, nachdem der Switch die Adressen der angeschlossenen Rechner gelernt hat. Man kann sich also nicht darauf verlassen, dass andere Rechner, die an das lokale Netz angeschlossen sind, die Datenpakete nicht auch erhalten.

- Die Route, die Datenpakete über das globale Internet nehmen, ist kaum vorhersehbar.

Ein Gateway wird vielleicht von einem Hacker betrieben, oder ist schon von einem Hacker „geknackt“.

Benutzer-Authentifikation (8)

- Wenn Sie ein Passwort eingeben, achten Sie darauf, dass Sie auch mit dem richtigen Programm bzw. dem richtigen Computer verbunden sind.

Früher gab es Programme, die wie ein UNIX Login Prompt aussahen, aber das Passwort an einen Hacker schickten.

Der Suchpfad für Kommandos darf nur vertrauenswürdige Verzeichnisse enthalten (z.B. nicht „.“). Sonst bekommt man vielleicht ein ganz anderes Programm, wenn man z.B. „sqlplus“ aufruft.

Es gibt viele „Phishing“ („password fishing“) EMails, die z.B. behaupten, von der eigenen Bank zu kommen, und zur Eingabe von PIN und TAN auffordern. Tatsächlich kommt man mit der URL aber auf eine Hacker-Webseite, die wie die echte Webseite der Bank aussieht.

Benutzer-Authentifikation (9)

- Man sollte möglichst nicht das gleiche Passwort für verschiedene Systeme (auch Webshops) nutzen.

Angestellte des Webshops können Ihr Passwort möglicherweise im Klartext lesen. Es ist zwar üblich, Passworte nur verschlüsselt (z.B. MD5-Hash) zu speichern, aber es gibt keine Garantie, dass jeder Shop-Betreiber das auch so macht. Als Schutz gegen vorberechnete Listen von Hashes von Wörterbüchern („Rainbow Table“) wird dem Passwort eine längere, zufällige Zeichenkette angehängt („Salt“), die zusammen mit dem Hashwert in der Datenbank gespeichert wird.

- Sagen Sie Ihr Passwort (auch PIN etc.) nie offiziell klingenden Unbekannten am Telefon!

Z.B. dem technischen Support des Rechenzentrums, das gerade auf LDAP umstellt, und Ihnen die Mühe ersparen möchte, ins Rechenzentrum zu kommen, und dort Ihr Passwort noch einmal einzutippen.

Sicherheitsmodelle

- Die Festlegung der Autorisierung („wer darf was mit welchen Daten tun?“) ist Gegenstand des nächsten Kapitels („Zugriffsrechte in SQL“).
- Es gibt zwei grundlegend verschiedene Sicherheitsmodelle. Normale Datenbanksysteme implementieren nur das erste:
 - „**Discretionary Access Control**“ erlaubt den Administratoren, die Zugriffsrechte nach Belieben zu vergeben.
 - „**Mandatory Access Control**“ basiert auf einer Klassifizierung von Benutzern und Daten.

Z.B. „confidential“, „secret“, „top secret“. Benutzer können nur Daten auf der eigenen oder einer niedrigeren Sicherheitsebene lesen, und nur Daten auf der eigenen oder einer höheren Sicherheitsebene schreiben.

Auditing

- In manchen Systemen kann man die Aktionen der Benutzer mitprotokollieren lassen.

Das könnte Ärger mit dem Betriebsrat geben, eventuell auch mit dem Datenschutz. Man beachte, dass nicht nur erfolgreich ausgeführte Kommandos protokolliert werden müssen, sondern auch Kommandos, die z.B. wegen nicht ausreichender Zugriffsrechte abgelehnt wurden.

- So kann man wenigstens hinterher herausfinden, wer für ein Problem verantwortlich ist.
- Eventuell fallen bei einer Kontrolle auch merkwürdige Muster auf, bevor wirklich ein Schaden eintritt.

Man muss sehr selektiv mitprotokollieren, wenn man im Protokoll wirklich noch etwas Interessantes finden will.

Datensicherheit

- Niemand (der nicht ohnehin DBA Rechte hat) sollte direkten Zugriff auf die Daten haben (und damit die Zugriffskontrolle der Datenbank umgehen).

Aus Performance-Gründen werden die Daten normalerweise unverschlüsselt in Betriebssystem-Dateien gespeichert. Wer auf diese Dateien Zugriff hat, kann auch ohne DB-Account die Daten darin lesen.

- Backup Bänder müssen weggeschlossen werden.
- In Deutschland wurde ein PC gestohlen, der ein AIDS-Register enthielt. In den USA sind mehrere Notebooks der CIA mit geheimen Unterlagen verschwunden.

Inhalt

1 Grundsätzliches zur Datensicherheit

2 Deutsches Datenschutzrecht

Hinweis

- Dieser Abschnitt ist veraltet.
- Er bezieht sich noch auf das deutsche Datenschutzrecht vor der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO).
- Ich plane eine Überarbeitung.
 - Nach meinem bisherigen Eindruck sind die Unterschiede nicht ganz extrem. Die grundsätzlichen Ziele und Regeln sind relativ ähnlich.
- Diese Themen sind momentan nicht klausurrelevant, aber sehr praxisrelevant!
- Sie sollten zumindest erkennen können, wann Sie weitere Informationen einholen müssen bzw. einen Experten hinzuziehen.

Datenschutzrecht (1)

- In diesem Abschnitt sollen die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erklärt werden.

Ich bin kein Jurist, und der zur Verfügung stehende Platz ist nicht ausreichend für eine vollständige Erklärung. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Wenn es wirklich wichtig ist, informieren Sie sich bitte bei einem Juristen.

- Das Gesetz soll davor schützen, dass man durch Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem verfassungsmäßig garantierten Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (freie Selbstbestimmung bei der Entfaltung der Persönlichkeit).

Datenschutzrecht (2)

- Es soll vermieden werden, dass „Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“
- Man soll normalerweise selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen können („Informationelle Selbstbestimmung“).
- Personenbezogene Daten sind „Einzelangaben über persönliche oder sächliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person“.

Datenschutzrecht (3)

- Das Gesetz bezieht sich nicht auf aggregierte oder anonymisierte Daten.
- Ebenfalls ausgenommen sind Daten, die ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erhoben/verarbeitet werden.
- Das Gesetz gilt auch für „nicht-automatisierte Dateien“.

Es ist also nicht richtig, dass das Gesetz grundsätzlich erst dann anwendbar ist, wenn die Daten in einem Computer gespeichert werden. Die Daten müssen aber gleichartig aufgebaut sein und nach bestimmten Merkmalen zugänglich sein (Kartei).

Datenschutzrecht (4)

Besonders schützungswerte, sensitive Daten:

- „Besondere Arten personenbezogener Daten“ sind:
 - rassische und ethnische Herkunft
 - politische Meinungen
 - religiöse oder philosophische Überzeugungen
 - Gewerkschaftszugehörigkeit
 - Gesundheit
 - Sexualleben
- Für diese Daten gelten teilweise verschärfte Vorschriften (s.u.). Sie müssen in jeder Einverständniserklärung explizit genannt werden.

Datenschutzrecht (5)

Verbot mit Ausnahmen:

- Personenbezogene Daten dürfen nur abgespeichert werden, wenn
 - der Betroffene zugestimmt hat,
 - die Daten aufgrund eines Gesetzes gespeichert werden müssen,
 - die Daten zur Erfüllung eines Vertrages (o.ä.) mit dem Betroffenen gespeichert werden müssen,
 - wenn es zur Wahrung berechtigter Interessen der Firma nötig ist, und es keinen Grund zur Annahme gibt, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen,
 - die Daten allgemein zugänglich sind oder veröffentlicht werden dürften.

Sofern keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

Datenschutzrecht (6)

Zweckbindung der Daten:

- Daten müssen für einen speziellen Zweck gesammelt werden und dürfen später nur unter bestimmten Voraussetzungen für andere Zwecke verwendet werden:
 - Wahrung berechtigter Interessen (wie oben)
 - Daten allgemein zugänglich (wie oben)
 - Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten,
Mit Einschränkungen, z.B. bei strafbaren Handlungen, oder
Angaben des Arbeitgebers auf arbeitsrechtliche Verhältnisse.

Datenschutzrecht (7)

Zweckbindung der Daten, Forts.:

- Gründe für Nutzung von Daten zu anderen Zwecken als bei der ursprünglichen Erhebung, Forts.:
 - Abwehr von Gefahren für die staatliche Sicherheit, Verfolgung von Straftaten
 - Werbung/Marktforschung mit Einschränkungen
 - Wenn es sich eine Liste von Angehörigen einer Personengruppe handelt, die nur die Zugehörigkeit zu der Gruppe, Berufsbezeichnung, Namen, akademische Titel, Anschrift und Geburtsjahr enthält, und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat, das dem entgegensteht.
 - Für Forschungszwecke (unter Bedingungen).

Datenschutzrecht (8)

Benachrichtigungspflicht:

- Personen müssen darüber informiert werden,
 - dass Daten über sie gespeichert werden,
 - welche Arten von Daten das sind,
 - was der Zweck der Datenverarbeitung ist,
 - wer die Daten speichert (Stelle/Firma)
(falls sie es nicht ohnehin schon wissen).
- Es gibt aber viele Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht, siehe nächste Folie.

Datenschutzrecht (9)

Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht:

- Daten müssen per Gesetz gespeichert werden
- Daten entstammen einer öffentlichen Quelle, unverhältnismäßiger Aufwand
- Daten müssen geheim gehalten werden (Gesetz oder überwiegendes Interesse eines Dritten)
- Würde Geschäftszweck erheblich gefährden (und kein überwiegendes Interesse des Betroffenen)
- Werbezwecke mit eingeschränkten Daten (s.o.), unverhältnismäßiger Aufwand.

Datenschutzrecht (10)

Datenschutzbeauftragter:

- Firmen oder öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, müssen einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Bei Firmen gilt das nur, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der Verarbeitung dieser Daten beschäftigt sind. Handelt es sich aber um besonders schützenswerte Daten, oder handelt die Firma mit den Daten, ist ein Datenschutzbeauftragter unbedingt nötig.

- Der Datenschutzbeauftragte muss die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.
- Er ist in Ausübung dieser Tätigkeit weisungsfrei.

Datenschutzrecht (11)

Datenschutzbeauftragter, Forts.:

- Der Datenschutzbeauftragte
 - überwacht die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme,
 - schult die Benutzer in den Vorschriften des Datenschutzes,
 - ist rechtzeitig über Vorhaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren.
- Es gibt auch externe Berater als Datenschutzbeauftragte.

Datenschutzrecht (12)

Meldepflicht:

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist den zuständigen Aufsichtsbehörden zu melden, sofern man keinen Datenschutzbeauftragten hat.

Die Meldepflicht entfällt aber, wenn unter 10 Personen mit der Verarbeitung der Daten beschäftigt sind, und die Betroffenen ihr Einverständnis erklärt haben, oder es der Abwicklung eines Vertrages oder ähnlichen Vertrauensverhältnisses dient.

- Hat die Firma einen Datenschutzbeauftragten, so muss dieser entsprechend informiert werden.
- Falls man mit den Daten handelt, gilt die Meldepflicht an die Behörden auf jeden Fall.

Datenschutzrecht (13)

Inhalte der Meldepflicht:

- Verantwortliche Stelle (Firma, DV-Leiter)
- Zweck der Datenerhebung und -Verarbeitung
- Betroffene Personengruppen
- Daten oder Datenkategorien
- Empfänger, denen Daten mitgeteilt werden könnten
- Regelfristen für die Löschung der Daten
- geplante Datenübermittlung in Drittstaaten
- Maßnahmen zur Datensicherheit

Datenschutzrecht (14)

Vorabkontrolle:

- Während normalerweise diese Meldung ausreicht, ist bei besonders kritischen Fällen eine Vorabkontrolle notwendig:
 - bei besonders sensiblen Daten (Folie 26)
 - wenn die Verarbeitung der Daten dazu bestimmt ist, Persönlichkeit, Fähigkeiten, Leistung des Betroffenen zu bewerten.
- Zuständig ist der Datenschutzbeauftragte
 - Kann sich in Zweifelsfällen an die Behörde wenden.

Datenschutzrecht (15)

Verbot von rein automatischen Entscheidungen:

- Es ist verboten, Entscheidungen über Menschen, die besonders negative Konsequenzen für sie haben können, rein automatisch (durch ein Computerprogramm) zu fällen.

Mindestens müssen die Betroffenen darüber informiert werden, und die Möglichkeit bekommen, ihren Standpunkt darzustellen. Der Fall muss dann anschließend erneut betrachtet werden (durch einen Menschen).

- Wenn der Betroffene fragt, muss die grundlegende Logik der Entscheidung erklärt werden.

Datenschutzrecht (16)

Recht auf Information:

- Personen, über die Daten gespeichert werden, können die speichernde Stelle fragen,
 - welche Daten genau über sie gespeichert werden,
 - was die Quelle für diese Daten war,
 - zu welchem Zweck die Daten gespeichert sind,
 - an wen die Daten übermittelt wurden.
- Normalerweise müssen diese Fragen beantwortet werden, und in den meisten Fällen ohne Gebühr.

Datenschutzrecht (17)

Recht auf Information, Forts.:

- Die Polizei und ähnliche Behörden sind vom Recht auf Information natürlich ausgenommen.
- Man kann aber die Bundesdatenschutzbeauftragten bitten, die Daten zu prüfen.

Weitere Ausnahmen: Wenn eine Firma mit Daten handelt, braucht sie die Frage, an wen die Daten übermittelt wurden, nicht zu beantworten (Geschäftsgeheimnis). Ggf. hat ein Richter zu entscheiden, was wichtiger ist. Firmen, die mit Daten handeln, können eine Gebühr für die Beantwortung der Fragen verlangen, wenn mit der Antwort Geld verdient werden kann. Die Gebühr kann aber niemals höher als die tatsächlichen Kosten sein. Gibt es Grund zur Annahme, dass die gespeicherten Daten inkorrekt sind, kann keine Gebühr verlangt werden.

Datenschutzrecht (18)

Recht auf Korrektur:

- Falsche Daten müssen berichtigt werden.

Wenn die betroffene Person behauptet, die Daten seien falsch, und es läßt sich nicht feststellen, ob die Daten tatsächlich richtig oder falsch sind, müssen die Daten blockiert werden (können nicht mehr benutzt werden, sind als gelöscht markiert). Dies gilt nicht für Firmen, die mit Daten handeln, aber sie müssen den Daten eine Gegendarstellung der betroffenen Person beifügen und dürfen die Daten nicht ohne diese Gegendarstellung weitergeben.

- Falls die falschen Daten bereits weitergegeben wurden, muss der Empfänger informiert werden.

Es sei denn, der Aufwand dafür wäre unverhältnismäßig hoch im Vergleich zum Schaden für die betroffene Person.

Datenschutzrecht (19)

Pflicht zur Löschung:

- Daten müssen gelöscht werden, wenn sie
 - illegal gespeichert wurden,
 - besonders sensitiv sind, und nicht bewiesen werden kann, dass sie korrekt sind,

Siehe Folie 26, hier auch Information über illegale Aktivitäten.

- nicht mehr für den ursprünglichen Zweck nötig sind.
- U.u. reicht es, sie als gelöscht zu markieren.

Sie dürfen dann nicht mehr zugreifbar sein, können aber für im Gesetz beschriebene Zwecke wiederhergestellt werden.

Datenschutzrecht (20)

Technische Anforderungen:

- Um Mißbrauch der Daten zu verhindern, ist (in vernünftigen Grenzen) sicherzustellen, dass
 - nur zulässige Nutzer Zugriff auf die Rechner haben (Schutz vor Hackern),
 - diese Nutzer nur in den Grenzen ihrer Zugriffsrechte damit arbeiten können,
 - festgestellt werden kann, an wen (welche Firmen oder Behörden) Daten übermittelt wurden,

Datenschutzrecht (21)

Technische Anforderungen, Forts.:

- Es ist weiter sicherzustellen, dass
 - Daten bei der Übermittlung geschützt sind,
Z.B. sollten Daten nur verschlüsselt über öffentliche Netze übertragen werden.
 - es möglich ist, festzustellen, wer die Daten eingegeben, geändert, gelöscht (?) hat,
 - die Daten vor Beschädigung/Verlust geschützt sind.
Wenn z.B. festgehalten werden muss, an wen Daten übermittelt wurden, darf die Firma nicht einfach sagen können, „leider ist uns die Platte kaputt gegangen, auf der diese Daten standen.“

Datenschutzrecht (22)

Schadenersatz/Strafe:

- Wenn eine Firma/Behörde jemanden durch illegale oder inkorrekte Verarbeitung seiner/ihrer Daten schädigt, muss sie Schadenersatz zahlen.
- Dies gilt aber nicht, wenn sie einen angemessenen Standard an Sorgfalt erfüllt hat.

Für Behörden gilt diese Einschränkung nicht, dafür ist die maximale Entschädigung begrenzt.

- Wenn dieses Gesetz vorsätzlich verletzt wurde, um damit Geld zu verdienen oder jemanden zu schädigen, ist die Maximalstrafe 2 Jahre Gefängnis.

Literatur/Quellen

- Elmasri/Navathe: Fundamentals of Database Systems, 3rd Edition, 1999. Chap. 22, „Database Security and Authorization“
- Silberschatz/Korth/Sudarshan: Database System Concepts, 3rd Edition, McGraw-Hill, 1999. Section 19.1, „Security and Integrity“
- Kemper/Eickler: Datenbanksysteme (in German), Ch. 12, Oldenbourg, 1997.
- Lipeck: Skript zur Vorlesung Datenbanksysteme (in German), Univ. Hannover, 1996.
- Date/Darwen: A Guide to the SQL Standard, Fourth Edition, Addison-Wesley, 1997.
- van der Lans: SQL, Der ISO-Standard (in German, there is an English version), Hanser, 1990.
- Oracle8 SQL Reference, Oracle Corporation, 1997, Part No. A58225-01.
- Oracle8 Concepts, Release 8.0, Oracle Corporation, 1997, Part No. A58227-01.
- Don Chamberlin: A Complete Guide to DB2 Universal Database. Morgan Kaufmann, 1998.
- Microsoft SQL Server Books Online: Accessing and Changing Data, Administering SQL Server.
- K. Nagel: Informationsbroschüre zum Bundesdatenschutzgesetz, 10. Auflage, Oldenbourg, 2001.